

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 30. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Verbotswidrige Abgabe von Mehl.

Wie mir mitgeteilt worden ist, wird von den Mehlhändlern vielfach Mehl auf Mehlartenabschnitte aus bereits abgelassenen Bogen verpackt. Auch soll es vorgekommen sein, daß für die sämtlichen für den Bedarf von vier Bogen bestimmten Abschnitte die für diese ganze Zeit zustehende Mehlmenge auf einmal abgegeben worden ist.

Beides ist verboten und strafbar. Die Ortspolizei — Ortsbehörden und Gendarmen weise ich an, durch sorgfältige Ueberwachung der Mehloverkaufsstellen diesem Mißbrauch ein Ende zu machen und jede Zuwiderhandlung unmissverständlich zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen. Auch werde ich Mehlgeschäfte, deren Inhaber sich solcher Verstoße schuldig machen, ohne weiteres schließen.

Groß Strehlig, den 28. Juli 1915.

Der königliche Landrat von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichszanclers über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli d. J. — Reichs-Gesetzblatt S. 420 — wird mitgeteilt, daß der Herr Reichszancler in Einzelfällen auf Grund des § 7 a. a. E. Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen zulassen wird. Dahingehende Anträge sind an das Reichsamt des Innern hier selbst, B. 64, Wilhelmstraße 74, zu richten. Der Antragsteller muß durch ein Zeugnis seiner Gemeindebehörde nachweisen, daß er bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben hat. Ausnahmen werden nur bewilligt für bestimmte Mengen und keinesfalls über den 31. August 1915 hinaus.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterm 23. März 1915 angeordnete Beschlagnahme der im Besitze von Händlern befindlichen und der in ihren Besitz gelangenden **Heuorräte** wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der k. k. kommandierende General. von Barmeister.

Bekanntmachung, betreffend die Roghkrankheit der Pferde.

Während die Roghkrankheit der Pferde vor Ausbruch des Krieges in Deutschland so selten auftrat, daß regelmäßig nur einige Gehöfte von ihr betroffen waren, hat sie infolge der besonderen Verhältnisse während des Krieges, namentlich infolge Einschleppung von Rußland aus, leider eine allmählich zunehmende Ausdehnung erlangt, so daß Ende Mai d. Js. bereits 66 Kreise mit 98 Gemeinden und 106 Gehöften in Deutschland als verseucht gemeldet waren.

Die tümlichste Gefunderhaltung der Pferdebestände ist aber im Interesse der heimischen Pferdezuucht, sowie zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Schädigungen der Pferdebesitzer, vor allem aber zur fortlaufenden Deckung des Heeresbedarfs an Pferden eine dringende Pflicht, zu deren Erfüllung jeder Pferdebesitzer mit beitragen muß.

Von besonderer Wichtigkeit für die Bekämpfung der Roghkrankheit ist ihre rechtzeitige Erkennung und die unverzügliche Meldung vom Auftreten der Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen an einem Pferde bei der Ortspolizeibehörde.

Ich gebe deshalb nachstehende gemeinverständliche Belehrung über die Roghkrankheit öffentlich bekannt:

Wesen und Weiterverbreitung des Roghes.

Der Rogh ist eine ansteckende, in der Regel schleichend (chronisch), seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer (Esel usw.). Die Seuche wird durch die krankhaften Absonderungen seuche-

franker Pferde auf gesunde Tiere übertragen. Die Uebertragung geschieht entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Zaumzeuge, Geschirre, Zugzeuge, Deichseln, Krippen, Eimer usw.). Auch der Mensch ist beim Umgang mit rohgigen Tieren der Gefahr der Ansteckung und Erkrankung an Rost, der beim Menschen meist tödlich verläuft, ausgesetzt. Wenig empfänglich sind Schafe und Schweine, ganz unempänglich für die Rostkrankheit sind Kinder; deshalb können rostverdächtige Pferde in Kinderfällen der Absonderung unterworfen werden.

Krankheitsmerkmale an lebenden Tieren.

Je nach dem Verlaufe des Rostes sind die Merkmale an den lebenden Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monats- und unter Umständen selbst jahrelang mit der Rostkrankheit behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitserscheinungen verschieden, je nachdem, ob es sich um Nasenrost oder Hautrost handelt.

Zu den Merkmalen des Nasenrostes gehören Nasenausfluß, Knötchen, Geschwüre oder Narben auf der Nasenschleimhaut und anfangs festweiche, später knorpelige Schwellung der im Kehlgang gelegenen Lymphdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig, und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich oder mischfarbig; zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben.

Beim Hautrost treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis walnuszgroße und größere Knoten oder Beulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne mischfarbige, oft blutige Flüssigkeit entleert. Außerdem können im Verlaufe des chronischen Rostes mehr gleichmäßige, schmerzlose und sehr derbe Anschwellungen der Haut und Unterhaut auftreten; diese Anschwellungen entwickeln sich besonders an einem oder auch mehreren Gliedmaßen.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenrost), ferner zeitweilig Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit mageren die Tiere ab, ermüden leicht beim Gebrauch und lassen eine rauhe, aufgebürstete Beschaffenheit des Haarkleides erkennen. Die Dauer des chronischen Rostes kann sich auf Jahre erstrecken.

Bei dem viel selteneren akuten Roste zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Die Krankheit beginnt mit Schüttelfrost und hohem Fieber, sodann zeigen sich schleimig-eitrigere, später blutigere oder jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestrengtes oder geräuschvolles Atmen, Anschwellungen, Strahlen- und Geschwürbildungen der Haut. Beim akuten Rost sterben die Tiere durchweg nach Ablauf von 3—14 Tagen.

Krankheitsmerkmale an toten Tieren.

Bei gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tieren finden sich außer den Veränderungen, die schon während der Lebenszeit nachgewiesen werden können, Knötchen, Geschwüre und unter Umständen Narben in den höher gelegenen Teilen der Nasenschleimhaut, des Kehlkopfes und der Luftröhre. Ferner beobachtet man in den Lungen Knötchen, auch Erweichungsherde mit dicken, schwieligen Wänden (Rostkavernen) und walnusz- bis kindkopfgroße, derbe schwielige Knoten (Rostgewächse), endlich können auch rothige Herde in der Milz, Leber, den Nieren und anderen Organen vorhanden sein.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier derartige oder ähnliche Erscheinungen zeigt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, die den Kreisierarzt zur Untersuchung des Pferdebestandes zuziehen wird; diese Untersuchung erfolgt für den Tierbesitzer unentgeltlich. Inzwischen sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Ist ein rostkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Ver schleppung von Krankheitskeimen unmöglich vermieden wird. Das Abhäuten der Kadaver ist verboten, auch ist das Schlachten rostkrank oder der Seuche verdächtiger Pferde oder anderer Einhufer untersagt.

Entschädigung.

Für rostkranke Pferde und Einhufer, deren Tötung polizeilich angeordnet wird, oder die an Rost gefallen sind, wird nach Maßgabe der Viehschenkeentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. 3. 1912 — Amtsblatt Seite 165 — eine Entschädigung gewährt. Bei vorläufiger oder jahrelanger Unterlassung oder Verzögerung der vorgeschriebenen Anzeige hat der Tierbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung und macht sich außerdem strafbar.

Vorbeuge.

Um die eigenen Pferde vor der Rostansteckung zu schützen, empfiehlt es sich, ihre Berührung mit fremden Pferden, ihre Einstellung in fremde Ställe (namentlich Gastställe), besonders aber auch die Benutzung fremder Struppen und Tränkeimer nach Möglichkeit zu vermeiden, etwa zugefallene Pferde erst einige Wochen in besonderen Stallräumen abzusondern und sie fortlaufend auf ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten.

III. 2685.

Der Regierungspräsident. J. B.: Kley.

Das königliche Statistische Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Landesbeamten für die während des Rechnungsjahres 1914 eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Geschlechtsungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pfennige für jede Zählkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisstellen angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Landesbeamten gegen auf die Staatskasse lautende Empfangsbecheinigungen portofrei gegebenenfalls durch Vermittelung der Ortsbeherber zu zahlen.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Die mit der Anordnung vom 19. Mai 1915 im Grenzvertr. zwischen Deutschland und Oesterreich gewährten Erleichterungen treten für die mit der Zusatzanordnung vom 16. Juni 1915 zum Ueberschreiten der deutsch-österreichischen Grenze im Kreise Plesz freigegebenen Uebergangsstellen Schwarzwasser, Gottschalkowitz, Neubrunn und Klein-Chelm bis auf Weiteres außer Kraft.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der k. k. v. kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Zusatzanordnung vom 16. Juni d. Js. ist im Kreisblatt Stüd 28 zum Abdruck gebracht.

Groß Strehly, den 23. Juli 1915.

Unter Bezugnahme auf meine in Stüd 46 des Kreisblattes vom 5. November 1914 erlassene Verfügung bringe ich nachstehend noch ein Verzeichnis der nachträglich angeforderten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullens			Bemerkungen Anzahl der am
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
1	Kajzl Johann	Mühlenbes.	Rejhona	rot-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Landvieh	23. 10. 14
2	Juraschel Eduard	Bauer	"	"	1 $\frac{1}{2}$	"	23. 10. 14
3	Mrocz Joseph	"	Carmerau	grau-weiß	2	Landrasse	24. 11. 14
4	Urbanczyk Adam	Hänsler	Dschief	rot-weiß	1 $\frac{1}{2}$	"	30. 1. 15
5	Pogodalla Johann	Gärtner	Bierchlesch	schwarz mit weißer Blässe	1 $\frac{1}{2}$	Landvieh	16. 2. 15
6	Bronder Ludwig	Kolonist	Mischline	rot und weiß gefleckt	1 $\frac{1}{2}$	Landrasse	30. 2. 15
7	Petermann Bernhard	"	"	rot mit weißen Stern	1 $\frac{1}{2}$	"	1. 3. 15
8	Adamiesch Johann	Bauer	Stroichnitz	rot und weiß	2	"	4. 3. 15
9	Hurel Johann	"	"	rot mit Blässe	1 $\frac{1}{2}$	"	4. 3. 15
10	Sobawa Joseph	"	Sakrau	rot-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Landvieh	8. 3. 15
11	Sobawa Paul	Gem.-Vorst.	Dombrowka	"	2	"	8. 3. 15
12	Pogodzil Josef	Mühlenbes.	Leschnitz	rot-schwarz	2	"	5. 3. 15
13	Bid H Peter	Bauer	Deschowitz	schwarz und weiß gefleckt	2	Ostrieze	5. 3. 15
14	Konieczko Paul	"	Gr. Stanisich	rot und weiß	1 $\frac{1}{2}$	Schl. Landrasse	6. 3. 15
15	Gruschka Joseph	"	Sucholohna	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Niederungsvieh	4. 3. 15
16	Kuhnert Johann	"	"	"	"	"	4. 3. 15
17	Bochnia August	"	Schewkowitz	"	1 $\frac{1}{2}$	Landrasse	12. 3. 15
18	Pogodalla Thomas	Kolonist	Liebenhain	"	1 $\frac{1}{4}$	"	12. 3. 15
19	Onj Franziska	Gutspächterin	Adamowitz	rot mit Stern	1 $\frac{1}{2}$	Schl. Landrasse	12. 3. 15
20	Kaist Florentine	Mühlenbes.	Dschief	rot	2	Schl. Rotvieh	13. 3. 15
21	"	"	"	rot und weiß	1 $\frac{1}{2}$	Landrasse	13. 3. 15
22	Kalka Joseph	Gärtner	"	rot und weiß mit Stern	"	"	13. 3. 15
23	Tischbierel Emanuel	Gastwirt	Dschowa	schwarz-weiß gefleckt	1 $\frac{1}{2}$	"	5. 3. 15
24	Kaczmarczyk Franz	Gärtner	Boritsch	schwarz und weiß	1 $\frac{1}{2}$	Niederungsvieh	24. 3. 15
25	Hermasch Johann	Bauer	Seine	schwarz-weiß gefleckt	2	Landrasse	25. 3. 15
26	Waslanczyk Franz	"	Nieder-Elguth	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Niederungsvieh	25. 3. 15
27	Krzewil Michael	"	Kraffowa	"	1 $\frac{1}{4}$	Ostrieze	1. 4. 15
28	Gaida Theofil	Gasthausbes.	Oberwitz	"	1 $\frac{1}{4}$	"	29. 3. 15

Groß Strehly, den 17. Juli 1915.

Der Bundesrat hat unterm 15. Juli d. Js. angeordnet, daß

1. die aus Raps, Hüben, Haberich und Navion, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) an den Kriegsausansch für pflanzliche und tierische Teile und Fette G. m. S. D. in Berlin zu liefern sind,
2. derjenige, der Delfrüchte bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kreisansch zu anzeigen hat. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten. Vorräte bis zu 10 Kilogramm — bei Leinamen bis zu 5 Doppelzentner — und das erforderliche Saatgut sind nicht anzuzeigen und zu liefern,
3. der Kriegsausansch die Delfrüchte abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen hat. Der Lieferungs-pflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pflichtig zu behandeln.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfshundert Mark wird bestraft, wer Vorräte, zu deren Lieferung er verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet, oder unrichtige Angaben macht und wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflichtigen Behandlung zuwiderhandelt.

Die Bekanntmachung des Bundesrats ist im Reichsgesetzblatt für 1915 S. 498 ff. abgedruckt. Die Ortsbehörden weisen ich an, die Beteiligten auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen und auf deren Befolgung hinzuwirken.
Groß Strehlitz, den 27. Juli 1915

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvert. Kommandierenden Generals vom 20. d. Mis. betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) Guttapercha pp. zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.
Groß Strehlitz, den 22. Juli 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvert. kommandierenden Generals betreffend Bestandshebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flach, Hanf, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) vom 27. Juli d. Js. zu.
Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.
Groß Strehlitz, den 27. Juli 1915.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die ihnen unter Umschlag zugehende Bekanntmachung des stellvert. Kommandierenden Generals betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollenerzeugnisse vom 27. Juli 1915 durch Anschlag alsbald zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.
Groß Strehlitz, den 27. Juli 1915.

Die Königl. Eisenbahndirektion Ratibowitz hat wegen Wiedereinführung des Ausnahmesteuertarifs für eilguhmäßige Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten als Saatgut, sowie von einzelnen Samenarten, sämtlich bei Ausgabe als Drechslandgut (Nr. 2 II v. des Tarifverzeichnis) durch Schreiben vom 17. 7. 1915 — 3 IV. 5. 3224/15 — mitgeteilt, daß der zum 31. Mai 1915 außer Kraft getretene Ausnahmestauif Nr. 2 II v. unter denselben Bedingungen mit Gültigkeit vom 16. Juli 1915 für die Zeit bis zum 30. September 1915 wieder in Geltung gesetzt worden ist.

Ueber den Geltungsbereich und die Anwendungsbedingungen dieses Tarifs erteilen die Güterabfertigungen auf Anfragen Auskunft.

Der Ausnahmestauif für Getreide und Hülsenfrüchte als Saatgut nebst Nachtrag I kann auch in meinem Amte eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 24. Juli 1915.

Die beteiligten Kreise werden auf die im Amtsblatt Stück 30 abgedruckte Bekanntmachung betr. Frachtermäßigung für Schmalz aufmerksam gemacht.

Groß Strehlitz, den 22. Juli 1915.

Fehlt der Amtsdienier Emanuel Müller in Ottmuth zum stellvertretenden Polizei-Oberfotivobeamten für den Amtsbezirk Gogeln.

Gewählt der Lehrer Pofchel in Posnowitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes

Schditz
Bekanntigt der Gasthausbesitzer Paul Gafsa in Ottmuth zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes

Ottmuth.
Groß Strehlitz, den 29. Juli 1915.

**Der Königl. Landrat
von Alt
Scheimer Regierungsrat.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede mißbräuchliche Verwendung der auf Grund der Ziffer II der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. März 1915 über vorübergehende Zollerleichterungen (Reichsgesetzblatt 1915 S. 196) zu Viehfütterungszwecken zollfrei abgelassenen, ausländischen Waren nach §§ 135, 136, Nr. 9 des Vereinszollgesetzes bestraft wird.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS.

Es finden die nachstehenden Kurse statt:

Vom 5. bis 6. Oktober 1915 über Obstweinebereitung für Männer und Frauen,

Vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Psezesdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8 Uhr vormittags und 4½ Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Gelegente Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskaus.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Proskau, den 5. Juni 1915.

Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

Dierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 30 des „Groß Strehli'ser Kreisblatt“

vom 30. Juli 1915.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehli nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothetische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothetische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingefessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und seit verzinlich sind. Die verwendeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.
4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schulverzeichnung mit einer bestimmten Amortisationsfrist. Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothetische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{4}$ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen $4\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreissparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehli, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915 R. G. Bl. S. 125, und des § 69 der Reichs-gewerbeordnung in Verbindung mit § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten und des Magistrats folgender Nachtrag zur Marktordnung vom 7. Februar 1883 für den Bezirk der Stadt Groß Strehli erlassen:

- § 1. Der gewerbmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktwerehrs auf den Marktplätzen während der Monate April—September vor 9 Uhr, während der Monate Oktober—März vor 10 Uhr vormittags ist verboten.
- § 2. Der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktwerehrs, die von außerhalb hierher gebracht werden, außerhalb der Marktplätze ist während des ganzen Markttagcs verboten.
- § 3. Uebertretungen werden, sofern nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verriert ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
- § 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Groß Strehli, den 23. Juni 1915.

Die Polizei-Verwaltung. gez. G u n d r u m.

Der Magistrat giebt zum Erlaß vorstehender Polizeiverordnung seine Zustimmung. Groß Strehli, den 30. Juni 1915.

Der Magistrat.

gez. Gundrum, Wilpert, Drabich, Stotowy, Dr. Thienel.

Genehmigt gemäß § 144 V. B. G.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

1 e XV 956.

Der Regierungspräsident. J. M. gez. A b e g g.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur Verkündung gebracht.

Groß Strehli, den 26. Juli 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Anzeigen

Kernobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kernobstnutzung mit voraussichtlich guter Ernte der **Schierfau**—**Rawontau**'er **Chaussee** findet öffentlich meistbietend gegen Barzahlung am

Dienstag, den 3. August d. Jz., mittags 12 Uhr

im **Gasthause bei Adler in Cziasnau** statt.
Lublinsk, den 21. Juli 1915.

Der **Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Ihr Verlangen der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vornehmlich in dem folgenden

Kriegskarten-Atlas

verzeichnet enthält er doch

1. Deutsch-Russischer Kriegsschauplatz
2. Galizischer Kriegsschauplatz
3. Uebersichtskarte von Russland mit Rumänien und Schwarzem Meer
4. Spezialkarte von Frankreich und Belgien
5. Karte von England
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom Oesterreichisch-Serbischen Kriegsschauplatz
8. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschaupläze (Asien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
9. Karte der Europäischen Türkei und Nachbargebiete, (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschreibung, eine deutliche vollständige Auszeichnung, gewährt eine große Uebersicht und leichte Orientierung. Preis um 70 Pfennigen. Kostenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das gezeichnete Kartenmaterial wird vor allen Dingen

unseren Braven im Felde

willkommen sein. **Preis M. 1.50.**

Geschäftsstelle des Groß Strehlitzer Stadtblatt
G. Hübner.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
 z. fort. Antritt für

Schimassek'schen Steinbruch
 zu **Wogau** bei **Ararowis** gesucht.

1 Werkmeister, 1 Gatterschneider
1 Heizer find. fort. dauernde Beschäft. in einem Oberöhl. Sägewerk. Zeugnis-
 abschr. Gehaltsanpr. an die Exped.
 d. Bl. zu richt.

1 Gatterschneider, 1 Heizer,
mehrere Arbeiter

find. sich f. dauernd. lohn. Beschäft. fort.
 meld. b. **Schimassek, i. Sendowitz**, können
 auch ganz. Familien einzeh. Wohnung. frei.

Zwei Lehrlinge

für sofort gesucht

Artur Thiel

Kupferschmied u. Anstaltleur.

Altheider Prinzensprudel

Alleinvertrieb
 für **Gross Strehlitz** und
 Umgegend:

E. G. F. Schreier's Erben

Bierhandlung,
Gross Strehlitz,
 Alter Ring 12/13.
 Telephon 20.



Bonk

Ofenfabrik,
 gegenüber dem
 :: **Güterboden** ::
 und am **Bahnhof**
 empfiehlt
 sein Lager von
modernen

Öfen
 aller Art,
 sowie **Ausführung**
 derselben in
 alten Preisen.

Steinbruchaufseher

möglichst mit einer Anzahl **Steinbrecher**
 auf ganz. Fam. f. dauernd. lohn. Beschäft.
 b. **Freder. Böhm, Wogau u. Karol. Land**
 z. fort. u. weiter. Antr. f. evtl. Kalktreibe.
 geb. Meld. b. **Schimassek, Wogau** bei
Dvorn.

Pappelstämme

werden laufend in allen Stärken u. Länge
 z. fort. vor. Meld. b. **Schimassek, Wogau**
 z. fort. u. weiter.

2 Hunde entlaufen

brauner Jagdhund und Dobermann.
 Gegen hohe Belohnung abzugeben
Wittgenst Garkow, Post Iworog.
Wittgenst Garkow, Post Iworog.